

Fall (110 Punkte):

A und B betreiben in der Rechtsform der Gbr seit 2014 den „A und B Antiquitätenhandel“. K kauft einen großen antiken Wandspiegel zum Preis von 700 €. Da K über keine geeignete Transportmöglichkeit verfügt, wird vereinbart, dass der Spiegel angeliefert wird. A und B liefern gemeinsam den Spiegel zum vereinbarten Zeitpunkt an. In der Wohnung der K stößt B mit seiner Schulter gegen eine Vitrine. Dabei kommt eine Porzellanfigur zu Fall und zerschellt in Scherben. Zuvor hatte A den B darauf hingewiesen, dass der Transportabstand zur Vitrine zu schmal sei. B hat jedoch darauf erwidert, dass das schon passen würde. Der Wert der Figur beträgt 500 €.

K möchte von Ihnen wissen, von wem man die 500 € verlangen kann?

Abwandlung 1 (30 Punkte):

Angenommen, K hat die 700 € noch nicht bezahlt und möchte i.H.v. 500 € aufrechnen.

Kann der „A und B Antiquitätenhandel“ Zahlung von 700 € verlangen?

Abwandlung 2 zum Ausgangsfall (40 Punkte):

Angenommen nicht A und B, sondern der angestellte Fahrer F transportiert den Wandspiegel. Aus Unachtsamkeit stößt dieser wiederum gegen die Vitrine und zerstört dabei die Porzellanfigur.

Könnte K vom „A und B Antiquitätenhandel“ Ersatz der 500 € verlangen?